
Mustervertrag

Pflichtenheft der Heimgärtin/des Heimgarztes

Institution:

und

Heimgärtin/Heimgarzt:

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Heimgärtin/des Heimgarztes sind wie folgt geregelt:

- 1. Im Bereich Pflege** ist die Heimgärtin/der Heimgarzt
 - 1.1 verantwortlich für den Einsatz aktueller Behandlungsrichtlinien insbesondere im gerontologischen Bereich sowie für den medizinischen Bereich der Pflegestandards;
 - 1.2 mitverantwortlich für die Qualitätssicherung und kontinuierliche Qualitätsentwicklung;
 - 1.3 nicht weisungs- und anordnungsbefugt hinsichtlich des von der Pflege zu verantwortenden Tätigkeitsbereichs.

- 2. Im Bereich Organisation/Administration** ist die Heimgärtin/der Heimgarzt verantwortlich für die **Festlegung von Richtlinien**
 - 2.1 im Umgang mit den medizinischen Akten (Krankengeschichte, Überweisungsrapporte etc.);
 - 2.2 für Notfallorganisation und Vorhandensein des Notfallsets;
 - 2.3 für die Erreichbarkeit der Ärztinnen/Ärzte in Notfällen;
 - 2.4 zu ärztlichen Visiten und Verordnungen;
 - 2.5 zum Verhalten bei Todesfällen.

- 3. Im Bereich Heimgapotheke** ist die Heimgärtin/der Heimgarzt (wahlweise auch eine Apothekerin/ ein Apotheker; eine Konsiliarapothekerin/ein Konsiliarapotheker ist beizuziehen, falls die Heimgärtin/der Heimgarzt die Verantwortung für den Bereich Heimgapotheke innehat)
 - 3.1 verantwortlich für den Umgang mit den Heilmitteln sowie den Umfang und die Bewirtschaftung der Apotheke (unter anderem Bestellung, Eingangskontrolle, Lagerung, Überwachung der Lagerbedingungen, Verfallsdatenkontrolle, Betäubungsmittel-Bestandeskontrolle, Richten der Arzneimittel, Pharmacovigilance, Umgang mit Rückrufen);

- 3.2 verantwortlich für die korrekte Führung der Heimapotheke gemäss der bundes- und kantonsrechtlichen Vorschriften;
- 3.3 verantwortlich für die Einholung der Apothekerbewilligung und für den Aufbau und Unterhalt des damit verbundenen Qualitätssicherungssystems falls erforderlich (vgl. § 22 Abs. 1 Heilmittelverordnung, BGS 823.2).
- 4. Den Hausärztinnen/Hausärzten** der Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber ist die Heimärztin/der Heimarzt
- 4.1 verantwortlich für die gezielte Informationsabgabe der oben aufgeführten Punkte;
- 4.2 mitverantwortlich für die Lösung von Problemen in der Zusammenarbeit zwischen Heimpersonal und Hausärztinnen/Hausärzten.
- 5. Im Bereich Führung** ist die Heimärztin/der Heimarzt
- 5.1 verantwortlich für die fachliche Führung der Physio- und Ergotherapeutinnen/-therapeuten, falls diese durch das Heim angestellt sind;
- 5.2 eigenverantwortlich¹ für die Sichtung und Beurteilung von Pflegeaufzeichnungen und Krankengeschichte nach einem Todesfall einer Heimbewohnerin/eines Heimbewohners. Die Hausärztinnen/Hausärzte sind dabei gegenüber der Heimärztin/dem Heimarzt vom Berufsgeheimnis befreit.

Die Heimärztin/der Heimarzt arbeitet mit der Heimleitung und der Pflegedienstleitung zusammen und nimmt in der Regel an Sitzungen der Betriebs-/Heimkommission teil.

Ort, Datum:

Name und Unterschrift
Heimärztin/Heimarzt

Präsidentin/Präsident
Heimkommission/Trägerschaft

Heimleiterin/Heimleiter

¹ Die Heimärztin/der Heimarzt kann diese Tätigkeit nicht delegieren.